

vnd zum wenigsten diejenigen so hieben noch etwas roh / oder vnwissend vnd vnerfahren sein möchten / setzen / durch was griffe sie darzu gelangen mögen.

## Die XXIII. Frage.

**V**nder was schein man vermeine zu behaupten / daß man auch ohne neue indicien, die Tortur repetiren könne?

**A** Er ist nicht einer allein / welcher sich die gewissens freye Richter zu gebrauchen wissen / vnd sich deren auch in praxi würcklich gebrauchen / vnd seind wie folgt.

## I.

1. Bart. in l. 18 s. 1. ff. de quaest. ist der Meinung daß es in des Richters Gewalt vnd willführ stehe / ob er einen armen Sünder welcher in der ersten Tortur nichts bekennet hat / zum andernmahl hernehmen lassen wolle / vnd damit stimpf auch vber ein Bald. in l. 2. nu. 10. C. q. met. Caus. des gleichen Par. de Put. Marfil Catald. Menoch. vnd andere welche vom Claro vnd Farin. quaest. 38. n. 87 angezogen werden. Vnd dieses kompt den Richtern vnd Commissarien eben wohl vnd nach ihrem Wunsch zu Pass / da können sie sagen: Wir folgen dem Bart. Bald. vnd anderen vor allegirten Doctoren / vnd warumb solte vns dann nicht erlaubt sein / nach vnserm bedüncken / die Tortur zu wiederholen?

2. Wolte aber einer alhier sagen; daß arbitrium iudicis müsse gleichwohl nach den Rechten regaliret sein / wie solches vorangeregte Doctores wohl angemerckt / so haben sie diese Antwort zur Hand; daß ein Richter in den Criminibus exceptis, die

Rechten wohl vber schreiben möge Vnd ist also dz arbitrium iudicis (die Richterliche willführ) eine semper freye Herrscherin / darwieder niemand / sie verlauffe sich auch so hoch als sie wolle / zischen / wenigstens sie darüber zu red stellen darff.

## II.

Anderer sagen vnd Lehren / daß man alsz dann vnd auff solchen fall / da die erstmalige Tortur nicht Sufficient oder gnugsamb gewesen / zur zweyten wohl schreiben möge / in massen Clar. libr. 5. quaest. 64. solchs also probiret / welche Tortur aber vor Sufficient zu achten sey / daß siehet abermahls in der willführ vnd Bescheidenheit des Richters / sagt Delr. liber 5. sect. 9. Damhoud. prax. Crim. cap. 38 vnd andere hm vnd wieder / vnd schreibt Clar. an angezogenem Orth mit nachfolgenden Worten: Es pflegen die Richter / wann sie den Beklagten von der erstmaligen Folter loß lassen / ins protocoll zu sehen; daß solchs der Meinung geschehe / daß er noch einst torquiret werden solle etc.

Vnd dieses kompt den Gewissenschweiffigen Richtern / abermahls wohl zu Pass / sintemahl sie solcher Gestalt / wann vnd so oft es ihnen beliebt sagen können / die erste Tortur sey nicht vollkommen gewesen / vnd werden eine jede Folter also heißen / welche dem Beklagten die Zung nach ihrem Belieben noch nicht gelöst hat / vnd ist dieses gleichsam ein allgemeiner Grempelmarkt / wo selbst solche Richter zu Vndertrückung der vnschuldigen materi vnd wahre vberflüssig finden können. Daher da heist: Man Torquire den Schelmen / bekennet er wohl vnd gar / wo

racht/ Ey die Tortur ist nicht Sufficiet  
gewesen/man muß ihn morgen noch besser  
anspüren/bekennet er als dann noch nicht/  
so muß er noch einstdran.

## III.

5. Von gleichem stoff ist dieser hand-  
griff/welchen Bar. t. in dict. l. 18. §. 1. vor-  
schreibt da er sagt/das dieser lex, wie in glei-  
chem l. 16. also zu verstehen sey / das man  
nemlich die Peinliche Frage nicht repeti-  
ren solle / wann die vorige indicia etwas  
schwach gewesen / alsdann aber wann sie  
schwer vnd stark gewesen seyen/habs nicht  
zubedeutet/ das man zur zweiten Tortur  
gehe/vnd diese des Bartholi erklärting ge-  
gefället dem Farin quæst. 38 n. 79. so wohl  
das er zeugt/der Bartholus habe in diesem  
Fall recht meistlich geredet / de Bartholo  
folgen hierinn Paris de put. Marf Boss.  
vnd andere welche Farin. daselbst an-  
ziehet / welchen aber Boer. Carr. z. vnd  
nach desselbigen Meinung ( wie Boer. wil  
die gemein Lehr der Rechtsgelehrten wie-  
der erstrebet / deme sey wie ihm wolle / es ist  
dieses ein socher prættext, dessen sich ein je-  
der nach seinem belieben gebrauchen kan/  
in deme es bey ihme stehet die indicia vor-  
stark oder schwach zu halten/vnd wann es  
ihme beliebt die Tortur zu repetiren kan  
er sagen : Die indicia seyen in Wahrheit  
nicht gering / sondern von grosser Wich-  
tigkeit gewesen.

## IV.

6. Dieses so ihnder folgt/hülfft auch nicht  
wenig/das etliche Richter darvor halten/  
das sie bey diesem erschrocklichen Laster/  
wohlbefugt seyen/die peinliche Frage eine  
ganze stunde/ ja wohl fünf viertel stunde  
lang zu continuiren, dann so lehret Farin.

quæst. 38. num. 54. vnerachtet es der ge-  
meinen Sakung Pappst Pauli des dritten  
vnd (wie mich bedüncke) der natürlichen/  
oder je der Christlichen Lieb zu wieder ist /  
wie droben quæst. 20. angedeutet ist / vnd  
damit sie solche Zeit desto nützlicher zu brin-  
gē/so theilen sie diese Zeit in zwey oder drey  
Theyle/damit sie die folgende Tage / auch  
etwas zu foltern haben.

Darumb argumentiren sie also : Die  
weil vns erlaubt / einen eine stund lang zu  
foltern/so haben wir ja auch Macht / vnd  
stehets vns frey / selche stunde in etliche  
Stücke zu theilen zc. aber in Wahrheit ein  
schlechter Aufszug/dann ob ich ihnen gleich  
das erste/das sie nemlich die Tortur eine  
stunde lang continuiren möchten/nach-  
geben (wie ich doch nimmermehr thun kan)  
so würden sie dennoch darauß das zweyte  
ohne sonderbare Grausambkeit nicht er-  
zwingen können/ angesehen dz es vngleich-  
schmerzlicher hergehet/wann die folterung  
vber eine weile erneuert/ als wann sie an  
einem stück continuiret wird. Dann ein  
jedweder leichtlich zu erachten hat / das  
wann der Leib vnd das Geblüth / durch  
die vorige Schmerzen erkaltet vnd erstar-  
ret/vnd vber das/das menschlich Herz die  
Nacht aber auß Furcht/ der abermahls be-  
verstehender Straff erstreckt ist/die ander-  
wertliche Tortur, als dann viel schwerer  
vnd schmerzhafter falle als die erste/ wel-  
cher excess ohne grosse schwere Sünde  
nicht verübt werden kan/auf Ursachen/so  
droben 21. quæst. num. 8. & 9. gesetzt / zu-  
vernehmen stehen.

## V.

Hierzu kompt die authoritet, Würde  
vnd Ansehen Jacobi Sprengeri, vñ Hen-

Henrici Inſtitutoris, welche den Malicum maleficarum geſchwidder haben / vnd vor dieſem vor Kezermeiſter vom Apoſtoliſchen ſtul / in Teuſchland geſchieht worden / dann dieſe lehren außdrücklich: Daß man die arme Sünder / welche nicht bekennen wollen / öfters torquiren möge / nicht zwar (wie ſie es nennen) per modum repetitionis, ſed continuationis, das iſt nicht in Meynung die Folter zu wiederholen / ſondern dieſelbe zu erſtrecken / ſhreworte lauten part. 3. quaest. 14. pag. 517. alſo:

„ Trüge ſichs zu daß der Beklagter /  
 „ zum ſchrecken vnd Bekennuß nicht  
 „ nöthige gebracht werde / ſo muß man  
 „ den zweyten vnd dritten Tag / wie  
 „ der mit ihme zur Folter / dieſelbe zu er-  
 „ ſtrecken / nicht aber zu erwidern  
 „ ſintemahl man die Tortur nicht er-  
 „ wiedern ſoll / ohne neue indicia) vnd  
 „ alßdann ſoll man ihme folgendes  
 „ Urtheil verlesen: Vnd wir Richter  
 „ reſehen dir den oder den Tag an / die  
 „ peinliche Frage an dir zu continui-  
 „ ren, auff daß wir auß deinem Munde  
 „ die / die warheit hören. Iſt dieſes nicht  
 „ eine artige Meynung / werde nicht dadurch  
 „ den boſſhaften Richter Thun vnd Fen-  
 „ ſter auffgerhan / zu thun was ſie geſüſtet?

„ Sie ſagen: Wir wollen die Tortur  
 „ nicht wiederholen. Dann das ſey ſeyn  
 „ von vns / daß wir daß / ſie ohne neue vnd  
 „ wichtige Vrſachen thun ſolten / ſondern  
 „ wir wollen dieſelbe auff einen andern  
 „ Tag vollziehen. Wir wiſſen wohl / daß  
 „ es wieder Rechte vnd die Vernunfft wehre /  
 „ die peinliche Frage zu erwidern / behüt vns  
 „ Gott daß wir ſo vnmenſchlich vnd grau-

ſam ſeyn ſolten / wir wollen allein dieſelbige  
 auff ein ander mahl erſtrecken / dann dz ſol-  
 ches zuläſſig ſeyn / dz wiſſen wir vnd da habe  
 wir auff vnſerer Seiten / vorreſliche vnd  
 in dieſer materia wohl erfahrene durch gantz  
 Teuſchland / bey dem Inquitiions. weſen  
 gelübte vnd berühmte Beſtliche vnd an-  
 dächtige Männer auff vnſer Seite: vñ wer  
 will ſolche Richter alßdann vnrecht geben?

Was ſoll ich alhier ſagen? Solts auch  
 möglich ſeyn / daß geiſtliche Männer vnd  
 Prieſter ſolchs ſagen vnd in einer ſo wich-  
 tigen Sachen gleichſam kurzweilen dörf-  
 ſen? In warheit meines erachtens iſt die-  
 ſes eine ungeiſtliche Grausameit / vnd be-  
 ſorge ich nicht heut allererſt / daß vorbeſag-  
 te Inquiritores die groſſe mēge der Zauber-  
 er vñ Hexen / erſtmahls in Teuſchland  
 braucht haben / vnd ſolchs durch ihre vnbe-  
 ſcheidene (verſchiedene ſoll ich ſagen) Tor-  
 tur vnd peinigung.

## VI.

Es finden ſich auch etliche die da lehrē /  
 daß wann ein armer Sünder / ſo viel Laſter  
 oder Weiſſethaten hette / daß er auff einen  
 Tag vmb ſie alle nicht Peinlich gefragt  
 werden könnte / daß man denſelben alßdann  
 auch wohl mehr dann drey mahl torqui-  
 ren möge / alß zum Exempel) wann er we-  
 gen fünf vnderſchiedenerer Ubelthaten  
 betragt / vnd deſwegen ſtarcke vnd hefftige  
 indicia wider ihne vorhanden wehre /  
 vnd wehre derwegen auff drey berofſchen  
 Darbare / drey mahl torquiret, dz man alß-  
 dann die peinliche Frage vber die andere be-  
 de Laſter auch zu zweyen mahlen an Hand  
 nehme möchte: Wie daß auch 8 Beklagte  
 wañ er durch eine vollſtändige zum 1. 2. od  
 3. ten mahl erwiderte Tortur dahin gebracht  
 iſt / daß er vber ſich ſelbſt bekennet heere /

zum vierten vnd fünfftenmahl torquiret werden kann/damit er auch seine Gesellen Namhafte mache / Vrsach: Dieweil er vorhin seiner Gesellen halben nicht ist gefragt oder examiniret worden/wie Delr. im Anhang seines fünfften Buchs qu. 34. fol. 891. auß dem Binsfeld anziehet. Ist nun deme also / was wird dann nicht geschehen in dieser materi der Zauberey bey welchen so viel Laster zugleich mit einlauffen? wie viel wege werden Richter vnd Commissarien finden die peinliche Fragen zuerwiedern? Ewiger Gott was wird doch für eine grausame Unmenschlichkeit heraus entstehen? einmahl ist auß deme was droben gesagt ist / sattsamb am Tage daß die Inquistoren vnd Commissarien Macht vnd Gewalt haben/vnderm schein Rechtens mit der Tortur solcher Gestalt zu verfahren/daß alle die zunge so ihnen nur vnder die Hände gerathen/Zauberer sein müssen.

## Die XXIV. Frage.

Wie möchte es aber ein Gewissensängstiger Richter / welcher ohne neue indicien jemanden zu Foltern bedenkens trägt / aufstellen daß er neue indicia finde?

1. Be. Ich habe dir schon bey der vorhergehenden Frage/ ein vnd ander artige an Hand gegeben / deren sich diejenige Richter/welche gern jemanden ohne neue indicia zum zweyten oder mehrmahlen torquiren wolten / sich gebrauchen könten. Dieweil aber vielleicht noch etliche Richter funden werden möchten/ die ein solches auß ihr Gewissen zu-

nehmen bedenkens hetten / zumahl einem armen Sünder drey/vier oder fünffmahl torquiren zu lassen / so will ich denselben noch ein oder drey andere artige Kunststücklein mittheilen / mit welchen sie ihr Gewissen dermassen stillen können/ daß es gleichsamb in einem pflaumen Bette sanfft ruhen möge; dann es haben etliche scharffsinnig vnd spitzfindige Doctores dreyerley weise erdacht/vnd auß die Dahnbracht/welcheden Richtern gleichsamb eine reiche Schatzkammer oder Cornucopia sein können/neue indicia, krafft deren sie den Beklagten von neuen Foltern/ja gar zum Feuer verdamme dörfen/ darauff zu bohlen/vnd seind wie folgt.

## I.

Ist etwan eine die auß der ersten/zwey. 2. ten oder dritten Tortur nicht bekennet will/wolan/wieder zu Loch mit ihr / in ein ärgeres Gefängnuß / an Fessel vnd Ketten gelegt/laß sie wohl kalt werden/im stand / Elend vnd Bekümmernuß (dann das hat sie nach außgestandener Marter noch zum besten) sie ein Zeitlang herum beissen/vnd sich also mit der Zeit selbst verzehren: Es hat ja ein geringes zu bedeuten ob sie schon also ein Jahr lange miseriam schmelzen muß/hat man doch wohl an etlichen Dreyen/einige Geistliche so langim Gefängnuß sitzen lassen. Jahr du vnder dessen forth/ fang vnd foltere andere/vnd wann du merckest / daß sie die schmerzen nicht außstehen können/sondern schwachen vnd bekennen müssen / als dann frage sie / was ihnen von der vorigen/welche du noch in haften hast/wissen/ob sie nicht etwan dieselbe wo auß den Tänken gesehen haben/ob sie etwa ihr Lehrmeisterin gewesen / oder  
ob sie